

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1958

Nummer 108

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- |   |  |
|---|--|
| A. Landesregierung.   | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.   | G. Arbeits- und Sozialminister.                        |
| C. Innenminister.   | H. Kultusminister.                                     |
| D. Finanzminister.<br>RdErl. 26. 8. 1958, G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften. S. 2205. | J. Minister für Wiederaufbau.                          |
| E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.   | K. Justizminister.                                     |

### D. Finanzminister

G 131;

#### Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 8. 1958 —  
B 3203 — 3700/IV/58

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 10. 4. 1958 — B 3203 — 1300/IV/58 — (MBI. NW. S. 865) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften.

#### I.

#### Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG

##### A. Zu § 4 b:

1. Voraussetzung für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 4 b ist u. a., daß der Zuziehende die fehlende Betreuung durch Aufnahme in die Familiengemeinschaft eines unter § 4 b Abs. 2 Buchst. b) bezeichneten Angehörigen im Bundesgebiet erhält (§ 4 b Abs. 2 Buchst. c)).

Ob der Aufnehmende dem Zuziehenden eine individuelle Betreuung (Wartung, Pflege) gewähren kann, hängt nicht vom Lebensalter, sondern allein von der körperlichen Leistungsfähigkeit des Aufnehmenden ab. Aufnehmender kann deshalb auch ein über 70jähriger sein, wenn er imstande ist, den Zuziehenden zu betreuen. Die an den Aufnehmenden zu stellenden Anforderungen werden dabei im wesentlichen vom körperlichen Zustand des Zuziehenden bestimmt.

2. Bei der Ermittlung des Teiles der Rente, der gem. § 4 b Abs. 3 Satz 2 auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen ist, sind die in Abschn. I Buchst. D meines RdErl. v. 10. 4. 1958 B 3203 — 1300/IV/58 (MBI. NW. S. 865) mitgeteilten Richtlinien zur Durchführung des § 115 Abs. 2 BBG entsprechend anzuwenden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß bei Unterhaltsbeiträgen nach § 4 b G 131 — anders als bei der Anrechnung nach § 115 Abs. 2 BBG — auch der auf eigenen Pflichtbeitragsleistungen beruhende Rententeil mitanzurechnen ist.

##### B. Zu § 20 a:

§ 20 a ist auf Grund der Zweiten Novelle zum G 131 mit Wirkung vom 1. September 1957 ab geändert wor-

den. Meine RdErl. v. 8. 12. 1954 (MBI. NW. S. 2194), 10. 5. 1955 (MBI. NW. S. 819) u. v. 27. 8. 1956 (MBI. NW. S. 1895) sind damit überholt. Mit Wirkung vom 1. September 1957 gilt für die Erstattung der Aufwendungen für Trennungsschädigung und Umzugskostenersatz folgende Regelung:

1. Erhalten Beamte z. Wv. und ihnen gleichgestellte Personen (§§ 37 a, 52, 52 a, 54 Abs. 2, 54 a, 55 i. Verb. mit 54 Abs. 2 und 54 a, 70) aus Anlaß ihrer Übernahme von dem übernehmenden Dienstherrn entsprechend ihrer Rechtsstellung nach dem G 131 Umzugskosten und Trennungsschädigung nach den für Wartestandsbeamte dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften und in Ermangelung solcher, entsprechend den für die bisherigen Wartestandsbeamten des Bundes geltenden Vorschriften, so werden dem Dienstherrn aus Bundesmitteln erstattet:
  - a) die Hälfte der für die ersten 12 Monate der Wiederverwendung gezahlten Trennungsschädigung (Entschädigung für Fahrkosten und Mehraufwendungen für Verpflegung),
  - b) der Umzugskostenersatz für die seit dem 1. September 1957 ausgeführten Umzüge.
2. Die Erstattung ist nur zulässig, wenn
  - a) der untergebrachte Beamte z. Wv. oder gleichgestellte Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem G 131 Versorgungsansprüche gegen den Bund hat oder hatte, und
  - b) der Beamte z. Wv. oder die ihm gleichgestellte Person (§§ 37 a, 52, 52 a, 54 Abs. 2, 54 a, 55 i. Verb. mit § 54 Abs. 2 und 54 a, 70) als Beamter auf Lebenszeit oder Zeit (§§ 19, 20 Abs. 1 Nr. 1) oder in eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 unwiderruflich übernommen worden ist, oder bei Unterbleiben der Übernahme, falls die für die Unterbringung zuständige Stelle anerkannt hat, daß die Übernahme lediglich aus in der Person des Beamten liegenden Gründen nicht erfolgen konnte, und
  - c) die unter b) bezeichneten Unterbringungsteilnehmer von dem übernehmenden Dienstherrn bereits eine Entschädigung zur Abgeltung des Mehraufwandes infolge getrennten Haushaltes

erhalten haben und die 12-Monatsfrist am 1. September 1957 noch nicht beendet war.

3. Die Erstattung von Trennungsschädigung und Umzugskostenersatz ist ausgeschlossen in Fällen, in denen der Bund gem. § 61 Abs. 4 Versorgungsbezüge gezahlt hat oder zahlt.
4. Soweit das Land Nordrhein-Westfalen als übernehmender Dienstherr in Betracht kommt, gilt folgendes:
  - a) Die Behörden des Landes, bei denen Beamte z. Wv. und diesen gleichgestellte Personen wiederverwendet sind, prüfen, welche dieser Bediensteten unter die vorstehende Regelung fallen und ermitteln die Höhe der Erstattungsbeträge.

**Anlage**

In Erstattungslisten (s. Anlage) sind — getrennt für ehemalige Berufssoldaten einschließlich Angehörige des Reichsarbeitsdienstes und sonstige Unterbringungsteilnehmer — die in Betracht kommenden Personen und die zu erstattenden Beträge zu erfassen. Den Erstattungslisten ist für jeden Einzelfall eine Ausfertigung der Umzugskostenrechnung (Abschrift oder Fotokopie) bzw. ein Nachweis über die gezahlte Trennungsschädigung beizufügen. Der Nachweis über die gezahlte Trennungsschädigung muß enthalten:

- aa) Die Bezeichnung der Behörde, die den Unterbringungsschein ausgestellt hat (Datum und Geschäftszeichen),
- bb) die Bezeichnung der Behörde, die das Übergangsgehalt, die Übergangsvergütung, den Übergangslohn oder die Übergangsbezüge festgestellt hat (Datum und Geschäftszeichen),
- cc) die unterbringungsrechtliche und versorgungsrechtliche Rechtsstellung nach dem G 131; (Beamter auf Lebenszeit; gleichgestellter Angestellter — Arbeiter — nach § 52; gleichgestellter Berufsunteroffizier — unterer RAD-Führer — nach §§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 55 Abs. 1; Angestellter — Arbeiter — nach § 52 a; Berufsunteroffizier oder unterer RAD-Führer nach §§ 54 Abs. 2 und 3, 55 Abs. 1; Militäranwärter oder Anwärter des RAD nach §§ 54 a, 55 Abs. 1),
- dd) die nach dem Unterbringungsschein und bei der Berechnung des Übergangsgehaltes usw. (s. bb)) zu berücksichtigende Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe,
- ee) den Beginn der Wiederverwendung,
- ff) die Art der Wiederverwendung (Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit; wiederaufliche Übernahme nach § 20 Abs. 1 Nr. 2),
- gg) die Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe während der Wiederverwendung,
- hh) die Zeiträume (Anfang und Ende), für die Trennungsschädigung gezahlt wurde und zur Erstattung angefordert wird, und
- ii) die Höhe der Trennungsschädigung (Tagessatz, Anzahl der Tage).

In hh) und ii) sind ggf. Hinweise auf die lfd. Nr. früherer Erstattungslisten erforderlich.

Die Erstattungsliste ist jeweils für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Zwei Ausfertigungen der Erstattungsliste sind der obersten Dienstbehörde jeweils bis zum **15. April** zu übersenden. Die obersten Dienstbehörden erstellen für die bei ihnen wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer die gleichen Erstattungslisten und übersenden mir diese jeweils bis zum **2. Mai** zusammen mit einer Ausfertigung der Erstattungslisten der nachgeordneten Behörden nebst den dazugehörigen Belegen. In dem Anschreiben bitte ich die Gesamtforderung für den Bereich der betreffenden obersten Dienstbehörde, getrennt nach ehemaligen Berufssoldaten einschließlich der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und sonstigen Unterbringungsteilnehmern, anzugeben.

Die Erstattungslisten für das Rechnungsjahr 1957 bitte ich bis zum **15. Oktober** d. J. den obersten Dienstbehörden und bis zum **1. November** d. J. mir vorzulegen.

Die Behörden, die die Erstattungslisten aufgestellt haben, nehmen eine Ausfertigung zu den Belegen des Titels, bei dem die Ausgaben für Trennungsschädigung und Umzugskostenersatz gebucht worden sind.

- b) Eine Erstattung kommt nicht in Betracht für Personen, denen Bezüge aus Einzelplan 12 Kapitel 1207 a (Ortsdienststellen der Finanzbauverwaltung — Bauleitung bei Neubauvorhaben der nichtdeutschen Stationierungsstreitkräfte —) des Landeshaushalts gezahlt wurden oder werden. Diese Personen sind daher nicht in die Erstattungsliste aufzunehmen.
- c) Die dem Land als Dienstherrn zustehenden Erstattungsbeträge werden von mir zentral bei Einzelplan 33 Kapitel 3307/3308 Titel 165 bzw. 166 des Bundeshaushaltspfanes gebucht.
5. Die Ausführungen unter Ziffer 4 a) gelten entsprechend für die Erstattung von Trennungsschädigung und Umzugskostenersatz an andere Dienstherren im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeinden sowie sonstige nicht bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Erstattung von Trennungsschädigung und Umzugskostenersatz ist von den vorstehend genannten anderen Dienstherren bei den Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen zu beantragen, die für die Zahlung von Versorgungsbezügen nach dem G 131 an die Personen, für die Erstattung von Trennungsschädigung und Umzugskostenersatz gefordert wird, zuständig sind oder zuständig waren.

Das sind:

  - aa) Für frühere Angehörige der Finanzverwaltung die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Köln, Münster } je für ihren Geschäftsbereich
  - bb) für frühere Angehörige der Justizverwaltung die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte Düsseldorf, Hamm, Köln } je für ihren Geschäftsbereich

cc) für frühere Angehörige der Gemeinden und Gemeindeverbände der Landschaftsverband Rheinland — Rheinische Versorgungskassen — Düsseldorf für den Bereich der

für den Bereich der  
Reg. Bezirke Aachen  
Düsseldorf  
Köln.

der Landschaftsverband Westfalen/Lippe  
— Westf.-Lippische Versorgungskassen —  
Münster/Westf.

für den Bereich der

Reg. Bezirke Arnsberg  
Detmold  
Münster.

dd) für frühere berufsmäßige Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes die Oberfinanzdirektion — Wehrmachtversorgungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen — Düsseldorf

ee) für sonstige Personen  
der Regierungspräsident in

Aachen  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster } je für seinen  
Geschäfts-  
bereich.

Diese Dienststellen werden mit der Erstattung beauftragt. Sie prüfen an Hand der bei ihnen befindlichen Versorgungskäten die Rechtmäßigkeit der Anforderung. Wenn Versorgungskäten der untergebrachten Personen nicht vorhanden sind, müssen sie ggf. von der bisher zuständig gewesenen Pensionsdienststelle angefordert werden.

b) Für die Erstattungsanforderungen ist ebenfalls das als Anlage beigegebene Muster zu verwenden. Die Erstattungsliste muß außer dem bereits auf ihr befindlichen Hinweis, daß die in diesem RdErl. geforderten Voraussetzungen für die Erstattung von Trennungsschädigung und Umzugskostenersatz erfüllt sind, noch folgende Bezeichnung enthalten:

„Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 G 131 (F. 1953) oder Beträge nach § 17 G 131 sind von ..... nicht / in

Höhe von ..... DM  
(in Worten: ..... DM)  
zu zahlen

Zuständig für die Einziehung der von

..... zu zahlenden Ausgleichsbeträge gem. § 14 Abs. 2 G 131 (F. 1953) bzw. der Beträge gem. § 17 G 131 ist nach § 1 der

Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Festsetzung und Einziehung der Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 und der Beträge nach § 17 sowie für die Durchführung der Aufgaben nach § 27 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der nach Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) vom 29. Januar 1957

der .....

c) Die Erstattungslisten sind jeweils für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen und in doppelter Ausfertigung mit den dazugehörigen Belegen jeweils zum **2. Mai** den unter a) genannten Landesdienststellen vorzulegen. Die Anforderungen für die Zeit vom **1. September 1957 bis 31. März 1958** sind zum **1. November 1958** anzumelden.

1

1

1

d) Die zu erstattenden Beträge sind bei Einzelplan 33 Kap. 3307/3308 Titel 165 bzw. 166 des Bundeshaushaltplanes zu buchen.

e) Soweit der anfordernde Dienstherr noch Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 G 131 (F. 1953) oder Beträge nach § 17 G 131 zu zahlen hat, ist ihm die Trennungsschädigung und der Umzugskostenersatz nicht auszuzahlen. Die zu erstattenden Beträge sind zugunsten dieses Dienstherrn der Dienststelle zu überweisen, die seine Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 G 131 (F. 1953) bzw. die Beträge nach § 17 G 131 auf Grund der Verordnung vom 29. Januar 1957 (GV. NW. S. 39) einzuziehen hat, und von dieser bei Kap. 3307 Titel 4 zu vereinnahmen und zugunsten des betreffenden Dienstherrn auf die noch fällige Schuld anzurechnen. Buchausgleiche sind hierbei zu vermeiden, auch wenn es sich um Beträge von mehr als 1000,— DM handelt. Dem anfordernden Dienstherrn ist von der Gutschrift zu seinen Gunsten Mitteilung zu machen.

### C. Zu § 29. i. Verb. mit § 87 Abs. 1 BBG:

Sind die Versorgungsbezüge eines Versorgungsberechtigten auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes mit rückwirkender Kraft einerseits verbessert (Erhöhung gem. § 48 BBesG), andererseits verschlechtert worden (z. B. durch den Wegfall der Auslauffrist des Ortszuschlages), so findet § 87 Abs. 1 BBG nur Anwendung, wenn die nach dem Bundesbesoldungsgesetz zustehenden Gesamtbезüge niedriger sind. Bei der Feststellung der nach § 87 Abs. 1 nicht zu erstattenden Unterschiedsbeträge sind jeweils die für die einzelnen Monate nach altem Recht gezahlten Gesamtversorgungsbezüge den nach neuem Recht zustehenden Gesamtversorgungsbezügen gegenüberzustellen.

#### D. Zu § 29 i. Verb. mit § 114 BBG:

An den Grenzen gegen Polen und die Tschechoslowakei waren in der Zeit von 1926 bis 1936 örtlich gebundene Grenzschutzverbände mit milizähnlichem Charakter aufgestellt, die in der Hauptsache aus Freiwilligen der jüngeren Kriegsjahrgänge bestanden. Die Angehörigen des Grenzschutzes wurden zum Teil in Lehrgängen geschult, gingen jedoch im übrigen ihrem Zivilberuf nach.

Die bei diesen Grenzschutzverbänden verbrachten Zeiten (auch Übungs- und evtl. Einsatzzeiten) sind nicht als Wehrdienstzeiten im Sinne des § 114 BBG anzusehen.

#### E. Zu § 29 i. Verb. mit §§ 133 und 181 Abs. 5 BBG:

Nach der VV Nr. 4 Abs. 3 zu § 181 BBG ist von den Kriegsjahren des zweiten Weltkrieges 1939 bis 1945 gem. § 181 Abs. 5 Nr. 1 BBG nur eines auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen, und zwar das Jahr, in dem der Beamte infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz den Tod oder vor dem Feind eine Verwundung erlitten hat, die seine Versetzung in den Ruhestand zur Folge gehabt hat.

Es bestehen keine Bedenken, eines der Kriegsjahre des zweiten Weltkrieges 1939 bis 1945 auch bei der Gewährung von Verschollenenbezügen an die Angehörigen von bis zum 8. Mai 1945 im Zusammenhang

mit Kriegshandlungen verschollenen Beamten zu berücksichtigen.

**F. Zu § 29 i. Verb. mit § 158 BBG und zu § 37 Abs. 2:**

Die Krankenbezüge, die Arbeiter des öffentlichen Dienstes auf Grund des Tarifvertrages vom 19. Juli 1957 (GMBL S. 424) erhalten, sind als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne von § 158 BBG anzusehen.

Entsprechendes gilt für die Anwendung des § 37 Abs. 2 G 131.

**G. Zu § 29 i. Verb. mit § 164 Abs. 3 BBG:**

Nach Nr. 6 Abs. 3 der VV zu § 164 BBG erstreckt sich die — unmittelbare — Anrechnung von Versorgungsansprüchen oder Unterhaltsansprüchen auf das Witwengeld (§ 164 Abs. 3 BBG) auf Unterhaltsansprüche gegenüber dem nach Auflösung der Ehe zum Unterhalt gesetzlich oder vertraglich verpflichteten früheren Ehemann und auf Versorgungsansprüche (Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung im Sinne des § 160 Abs. 1 Nr. 2 BBG) aus seinem Beschäftigungsverhältnis des zweiten Ehemannes.

Als „ähnliche Versorgung“ im Sinne des § 160 Abs. 1 Nr. 2 BBG ist auch eine Witwenrente aus der Sozialversicherung anzusehen, wenn und soweit sie auf Grund der Nachversicherung des zweiten Ehemannes gem. § 72 G 131 gewährt wird.

**H. Zu § 29 i. Verb. mit § 181 Abs. 5 BBG:**

Auf volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler findet § 181 Abs. 5 BBG nur dann Anwendung, wenn sie als Angehörige der deutschen Wehrmacht (im ersten Weltkrieg des deutschen Heeres, der Marine usw.) oder als Angehörige von Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündet oder befreundet gewesenen Staates Kriegsdienst geleistet haben (vgl. VV Nr. 5 Abs. 3 zu § 181 BBG).

Kriegsdienstzeiten, die volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler als Angehörige von Streitkräften eines dem Deutschen Reich nicht verbündet oder befreundet gewesenen Staates (z. B. im russischen Heer) abgeleistet haben, können im Rahmen des § 181 Abs. 5 BBG nicht berücksichtigt werden, weil § 186 BBG den Dienst bei ausländischen Streitkräften nur für die Anwendung der §§ 113 und 114 BBG, nicht jedoch für die Anwendung des § 181 Abs. 5 BBG dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleichstellt.

**J. Zu § 29 i. Verb. mit § 181 a BBG:**

Personen, denen auf Grund des Art. II Abs. 11 Satz 1 der Zweiten Novelle die Unfallfürsorgeansprüche gewahrt bleiben, können auf Antrag an Stelle der Unfallversorgung Versorgung nach § 181 a BBG erhalten (vgl. Abschn. I Buchst. H Ziff. 8 c meines RdErl. v. 10. 4. 1958 — B 3203 — 1300/IV/58 — MBL. NW. S. 865).

Die auf einen derartigen Antrag hin zu gewährenden Bezüge nach § 181 a BBG sind in den Fällen, in denen schon vor Inkrafttreten der Zweiten Novelle Versorgungsbezüge nach dem G 131 gezahlt wurden, auch dann vom 1. September 1957 ab zu zahlen, wenn der Antrag erst nach dem 31. März 1958 gestellt wurde oder gestellt wird (Art. IX Abs. 2 Satz 3 der Zweiten Novelle).

**K. Zu § 32:**

Mit RdSchr. v. 18. 8. 1958 — II B 6 — 24 622 Art. 131 — 8192 V/58 — hat der Bundesminister des Innern gem. § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des G 131 i. d. F. v. 10. Juni 1955 (BGBL. I S. 282) im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen

und für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte für die Umrechnung der Bezüge von versorgungsberechtigten volksdeutschen Vertriebenen folgende Umrechnungskurse bestimmt:

|         |             |            |
|---------|-------------|------------|
| Rußland | 1 Rubel     | = 0,49 DM  |
|         | 1 Czerwoncy | = 4,93 DM. |

Abschn. I Buchst. M Ziff. 3 meines RdErl. v. 10. 4. 1958 — B 3203 — 1300/IV/58 (MBL. NW. S. 865) ist damit überholt.

**L. Zu § 35 Abs. 3 Satz 3:**

In meinem nicht veröffentlichten RdSchr. v. 10. 10. 1955 — B 3001 — 6128/IV/55 — habe ich darauf hingewiesen, daß die in der VV Nr. 2 Abs. 6 zu § 181 BBG enthaltene Bestimmung,

„bei Heimkehrern im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes (sind), sofern sie seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind, die Zeiten der Internierung und Verschleppung im Sinne des § 1 Abs. 3 des Heimkehrergesetzes und die Zeiten der Internierung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Heimkehrergesetzes wie Zeiten der Kriegsgefangenschaft nach § 181 Abs. 3 Satz 1 BBG zu behandeln“,

auch bei Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 1 G 131 entsprechend anzuwenden ist. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Bundesminister für Arbeit nach § 28 a des Heimkehrergesetzes die Anwendung des § 9 a a. a. O. zugelassen hat (vgl. mein nicht veröffentlichtes RdSchr. v. 23. 8. 1957 — B 3225 — 4144/IV/57). Die Berücksichtigung der Internierungszeiten im Sinne des § 1 Abs. 4 des Heimkehrergesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 35 Abs. 3 Satz 1 G 131 ist durch das Häftlingshilfsmaßnahmengesetz v. 6. August 1955 (BGBL. I S. 498) nicht beseitigt worden (vgl. mein nicht veröffentlichtes RdSchr. v. 19. 6. 1956 — B 3001 — 3237/IV/56).

Gewahrsamszeiten, die auf Grund meiner vorstehend genannten RdSchr. v. 10. 10. 1955, 19. 6. 1956 u. 23. 8. 1957 der Zeit einer Kriegsgefangenschaft im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 G 131 gleichstehen, sind auch bei Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 G 131 als Kriegsgefangenschaftszeit zu behandeln. Eine zwischen dem 8. Mai 1945 oder dem Ende der Kriegsgefangenschaft und dem Beginn des Gewahrsams liegende Unterbrechung ist für die Berücksichtigung der Gewahrsamszeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 G 131 unschädlich. Die Zeit der Unterbrechung selbst kann nicht nach § 35 Abs. 3 Satz 3 a. a. O. berücksichtigt werden.

**M. Zu §§ 43—45:**

Abschn. VIII Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien für die Durchführung der §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Artikel 131 GG (Kapitalabfindung) — mein RdErl. v. 27. 8. 1952 — B 3037/3312 — 9191 — IV (MBL. NW. 1952 S. 1099) — entspricht § 77 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes. Im Hinblick auf dessen Änderung (vgl. Art. I Nr. 30 des Fünften Änderungsgesetzes v. 6. Juni 1956 — BGBL. I S. 463 —) erhält Abschn. VIII Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 der o. a. Richtlinien mit Wirkung vom 1. August 1953 folgende Fassung:

„5. Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 45) beschränkt sich nach Ablauf des ersten Jahres auf 91 v. H.  
der zur Auszahlung gelangten Abfindung zweiten Jahres auf 82 v. H.  
der zur Auszahlung gelangten Abfindung dritten Jahres auf 72 v. H.  
der zur Auszahlung gelangten Abfindung

vierten Jahres auf 62 v. H.  
 der zur Auszahlung gelangten Abfindung  
 fünften Jahres auf 52 v. H.  
 der zur Auszahlung gelangten Abfindung  
 sechsten Jahres auf 42 v. H.  
 der zur Auszahlung gelangten Abfindung  
 siebenten Jahres auf 32 v. H.  
 der zur Auszahlung gelangten Abfindung  
 achtten Jahres auf 22 v. H.  
 der zur Auszahlung gelangten Abfindung  
 neunten Jahres auf 11 v. H.  
 der zur Auszahlung gelangten Abfindung.“

**N. Zu § 56:**

Nach Abschn. III Nr. 3 Buchst. b der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 G 131 (MBI. NW. 1953 S. 271) können Beihilfen und Unterstützungen an Empfänger von Versorgungsbezügen (einschl. Empfänger von Bezügen nach § 37 b G 131, Übergangsgehalt — §§ 37, 70 G 131 — und Übergangsbezügen — §§ 52 a, 52 b Abs. 2 G 131 —) bei einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nur gewährt werden, wenn das Einkommen nicht mehr als monatlich 300,— DM beträgt und die wirtschaftliche Notlage durch unvorhergesehene Aufwendungen entstanden ist, für die weder Leistungen der Sozialversicherung vorgesehen sind noch Unterstützungen vom Arbeitgeber gezahlt werden.

Nach dem derzeitigen Stand der Erörterungen über eine Neufassung der Richtlinien zu § 56 G 131 ist vorgesehen, für die Bewilligung einer Beihilfe die Einkommensgrenze von 300,— DM auf 600,— DM zu erhöhen.

Für die Bewilligung einer einmaligen Unterstützung ist eine Einkommensgrenze bei einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht mehr vorgesehen. Bei der Prüfung nach Nr. 2 Abs. 2 UGr., ob der Antragsteller unverschuldet in eine außerordentliche wirtschaftliche Notlage geraten ist, aus der er sich aus eigener Kraft nicht zu befreien vermag, sind ein Einkommen aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes und Zuwendungen des Arbeitgebers und die nach den Vorschriften der Sozialversicherung oder des Lastenausgleichsgesetzes gezahlten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Bundesminister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit RdSchr. v. 7. 8. 1958 — II B 6 — 24 708 Art. 131 — 8557/58 — damit einverstanden erklärt, daß bis zur Bekanntgabe der Neufassung der Richtlinien zu § 56 G 131 schon jetzt mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde (§ 60 G 131) nach vorstehenden Grundsätzen mit Wirkung vom 1. Juli 1958 verfahren wird, ohne daß es im Einzelfall der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf.

Mein nicht veröffentlichtes RdSchr. v. 23. 7. 1957 — B 3260 — 3536/IV/57 — ist damit überholt.

**O. Zu § 64:**

Die Versorgungsbezüge der versorgungsberechtigten Angehörigen der früheren preußischen Bergverwaltung, die in die Preussag übernommen worden sind, sind wie folgt festzusetzen:

- Nach § 64 G 131, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist,
- nach § 29 G 131 i. Verb. mit den versorgungsrechtlichen Vorschriften des BBG (vor dem 1. September 1953 i. Verb. mit den versorgungsrechtlichen Vorschriften des DBG), wenn der Versorgungsfall nach dem 30. Juni 1937 eingetreten ist.

Ziff. 3 Buchst. a) Abs. 2 Satz 1 und 2 meines nicht veröffentlichten RdSchr. v. 16. 3. 1954 — B 3001 — 2506/IV/54 — ist damit überholt.

**P. Zu § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2:**

Zur Angleichung der Versorgungsbezüge der Altversorgungsberechtigten aus Österreich, den sudetendeutschen Gebieten und dem früheren Protektorat Böhmen und Mähren an die Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes haben die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsbeschädigte mit Gem. RdSchr. v. 25. 7. 1958 — II B 6 — 24 812/1 Art. 131 — 8333/58 — I B/8 — P 1670 — 16/58 — gem. § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 G 131 folgende Richtlinien erlassen:

**1. Personenkreis**

Zum Personenkreis gehören:

- Bei Einführung des Deutschen Beamtenrechts in Österreich am 1. Oktober 1938 dort bereits vorhanden gewesene Versorgungsberechtigte.

Hierzu gehören auch Versorgungsempfänger, die vor dem 1. September 1939 vom polnischen Staat oder einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in Polen Versorgungsbezüge lediglich auf Grund eines Dienstverhältnisses aus der Zeit vor der Errichtung des polnischen Staates erhalten haben.

- Bei Einführung des Deutschen Beamtenrechts in den sudetendeutschen Gebieten am 1. Januar 1939 dort bereits vorhanden gewesene Versorgungsberechtigte.

Hierzu gehören auch ehemalige tschechoslowakische öffentlich-rechtliche Bedienstete deutscher Volkszugehörigkeit in den von Polen im Oktober 1938 besetzten Gebietsteilen der Tschechoslowakei (Olsagebiet).

- Versorgungsberechtigte, die am 8. Mai 1945 von einer Kasse der autonomen Verwaltung des früheren Protektorats Böhmen und Mähren Versorgungsbezüge erhielten und deren Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1940 eingetreten ist.

**2. Versorgungsregelung nach dem G 131**

Die in Abschn. 1 Buchst. a und b bezeichneten Personen sind Versorgungsempfänger des Reiches geworden und gehören somit zu den „sonstigen Versorgungsempfängern“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 G 131, wenn die dort angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Ihre Versorgungsbezüge bemessen sich ebenso wie die Versorgungsbezüge der in Abschn. 1 Buchst. c bezeichneten und durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. Verb. mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 c G 131 erfaßten Personen nach den Vorschriften des § 64 Abs. 1 G 131. Danach verbleibt es — vorbehaltlich der dort bezeichneten Abweichungen — bei der bisherigen Bemessungsgrundlage, zu der gem. VV Nr. 5 zu § 64 G 131 die laufenden Zuwendungen usw. gehören.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

- (1) Die Versorgungsberechtigten zu Abschn. 1 Buchst. a erhielten gem. § 181 O Abs. 1 DBG (VO. v. 28. September 1938 — RGBI. I S. 1225 —) die nach damaligem österreichischem Recht berechneten Versorgungsbezüge und dazu laufende Zuwendungen, und zwar

- aa) Ruhestandsbeamte und deren Hinterbliebene nach den Erl. d. RMdF. v.  
5. 4. 1939 — A 4133 Ost. — 7099 IV — (RBesBl. S. 79),  
19. 1. 1941 — A 4133 Ost. — 351 IV — (RBesBl. S. 80),  
22. 4. 1941 — A 4133 Ost. — 5375 IV — (RBesBl. S. 132),
  - bb) Berufsmilitärpersonen und deren Hinterbliebene nach dem Erl. d. RAM. v.  
20. 4. 1939 — Nr. 450/39 — (Fahringer Bd. I S. 478)  
und den Erlassen des OKW v.  
3. 10. 1940 — Nr. 1641/40 AWA Reichsvers. — (Fahringer Bd. II S. 116),  
31. 3. 1941 — Nr. 545/41 Stab D Reichsvers. — (Fahringer Bd. II S. 119),
  - cc) österreichische Berufsmilitärpersonen, die als Zivilbeamte pensioniert worden sind, nach dem Erl. d. OKW v. 4. 3. 1940 — Nr. 267/40 Reichsvers. (Fahringer Bd. I S. 534),
  - dd) österreichische Gendarmerieoffiziere, die als Zivilbeamte pensioniert worden sind, nach dem Erl. d. OKW v. 8. 2. 1941 — Nr. 1 Nu 41 Stab D Reichsvers. — (Fahringer Bd. II S. 118).
- (2) Die Versorgungsempfänger, die vor dem 1. September 1939 vom polnischen Staat usw. Versorgungsbezüge erhielten, sind durch den Erlaß d. RMdI. v. 5. 12. 1940 — II SB 5131/40 — 6310 Ost/U — (RMBliV. S. 2221) u. den Erl. d. OKW v. 11. 1. 1941 — Nr. 2125/40 Reichsvers. — (Fahringer Bd. II S. 366) hinsichtlich der Höhe und der Zahlung der Versorgungsbezüge so gestellt worden, als wenn für sie immer die österreich-ungarischen oder die österreichischen versorgungsrechtlichen Vorschriften weitergegolten hätten. Sie sind nach dem G 131 wie die bei Einführung des Deutschen Beamtenrechts im Lande Österreich bereits vorhanden gewesenen Versorgungsempfänger zu behandeln (vgl. Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 16. 8. 1957 — GMBI. S. 416, MinBlFin. S. 995 — und Anlage 2 dazu).
- b. (1) Die Versorgungsberechtigten zu Abschn. 1 Buchst. b erhielten nach der VO. v. 15. Dezember 1938 (RGBI. I S. 1810), den DurchfBest. dazu v. 30. 3. 1939 (RGBI. I S. 682) und der VO. v. 19. Oktober 1939 (RGBI. I S. 2059) die nach damaligem tschechoslowakischen Recht berechneten Versorgungsbezüge und dazu laufende Zuwendungen, und zwar
- aa) Ruhestandsbeamte und deren Hinterbliebene  
nach dem Erl. v. 29. 1. 1941  
(RMBliV. S. 214, RBesBl. S. 82),  
und den dazu ergänzenden Erl. v.  
21. 4. 1941 (RMBliV. S. 833, RBesBl. S. 132),  
29. 1. und 19. 2. 1942 (RMBliV. S. 409),  
5. 2. und 5. 3. 1942 (RMBliV. S. 491),  
9. 6. und 29. 6. 1942 (RMBliV. S. 1394),
  - bb) Berufsmilitärpersonen und deren Hinterbliebene  
nach den Erl. d. OKW v.  
5. 1. 1940 — Nr. 2062/39 Reichsvers. — (Fahringer Bd. I S. 641),  
3. 10. 1940 — Nr. 1690/40 AWA Reichsvers. — (Fahringer Bd. II S. 163),

31. 3. 1941 — Nr. 551/41 Stab D Reichsvers. — (Fahringer Bd. II S. 164),  
(vgl. Anlage 1 zum RdSchr. d. BMI v. 16. 5. 1955 — 24 812/1 Art. 131 — 4582/55 — und VV Nr. 5 zu § 64 G 131).

- (2) Die ehemaligen tschechoslowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten deutscher Volkszugehörigkeit im Olsagebiet waren durch den Erl. d. RMdI v. 19. 11. 1940 — II SB 5286/40 II — 6310 Ost/U — u. den Erl. d. OKW v. 29. 11. 1940 — Nr. 2004/40 Reichsvers. — (Fahringer Bd. II S. 362) hinsichtlich ihrer Versorgung den unter die VO. v. 19. Oktober 1939 (RGBI. I S. 2059) fallenden sudetendeutschen Versorgungsempfängern gleichgestellt worden. Sie sind nach dem G 131 wie diese zu behandeln (vgl. Gem. RdSchr. d. BMI u. BFM v. 16. 8. 1957 — GMBI. S. 416, MinBlFin. S. 995 — und Anlage 1 dazu).
- c. Die Versorgungsberechtigten zu Abschn. 1 Buchst. c erhielten bis zum 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge nach autonomem Recht des Protektorats und eine Ausgleichszulage. Nach Abschn. II Nr. 2 des Gem. RdSchr. d. BMI u. BFM v. 5. 8. 1953 — GMBI. S. 477, MinBlFin. S. 838 — sind ihnen die nach damaligem Recht und den Vorschriften über die Ausgleichszulage zu errechnenden Bezüge, vorbehaltlich der sich aus § 64 Abs. 1 Halbsatz 1 G 131 ergebenden Abweichungen, zu gewähren. Hinsichtlich der Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen gilt das unter Buchstabe b Abs. 1 bb) Ausgeföhrte.

### 3. Angleichung der Versorgungsbezüge nach § 64 Abs. 1 Satz 4 G 131

Durch Art. I Nr. 60 Buchst. d des Zweiten Gesetzes zur Änderung des G 131 v. 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275) ist § 64 Abs. 1 Satz 3 (jetzt Satz 4) G 131 mit Wirkung vom 1. September 1957 dahin ergänzt worden, daß zu den gewährten laufenden Zuwendungen, bei den Versorgungsberechtigten des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren auch zu den Ausgleichszulagen, zur Angleichung an die Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ein Zuschlag gewährt werden kann.

Bei der Durchführung der Vorschrift des § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 G 131 bitte ich wie folgt zu verfahren:

#### a. Feststellung der Versorgungsbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes

##### aa) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes gilt Abschn. II Unterabschn. C des Gem. RdSchr. v. 17. 11. 1956 (GMBI. S. 556, MinBlFin. S. 952). An Stelle dessen Abschn. II Unterabschn. D Nr. 1 und 2 (Erhöhungen und Verbesserungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) treten die Vorschriften des § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die in den Anlagen 1 bis 8 zur Anlage A des Gem. RdSchr. v. 5. 8. 1953 (GMBI. S. 477, MinBlFin. S. 838) i. d. F. der Gem. RdSchr. v. 4. 2. 1954 (GMBI. S. 77, MinBlFin.

S. 107) u. v. 21. 6. 1956 (GMBI. S. 315, MinBlFin. S. 608) für die deutschen öffentlich-rechtlichen Bediensteten des früheren Protektorats Böhmen und Mähren für die Ermittlung des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes getroffenen Regelungen sind auf die in Abschn. 1 Buchst. a und b bezeichneten Versorgungsberechtigten, die nach dem 30. September 1927 in den Ruhestand getreten sind, und deren Hinterbliebene entsprechend anzuwenden.

Bei versorgungsberechtigten Berufssoldaten der österreichisch-ungarischen Wehrmacht, die in der Tschechoslowakei nicht ihrem österreichisch-ungarischen Dienstgrad entsprechend versorgt worden sind, ist gem. § 64 Abs. 1 Satz 2 G 131 dem Vergleich der österreichisch-ungarische Dienstgrad mit den sich aus dem G 131 ergebenden Maßgaben zugrunde zu legen.

- bb) **Ruhegehaltfähige Dienstzeit**  
Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles — nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften des G 131 einschließlich der in dessen Rahmen anzuwendenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes festzusetzen.
- cc) **Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeiträge**  
sind nach den unter bb) bezeichneten Vorschriften festzusetzen

Hinsichtlich der Gewährung des Kinderzuschlages und des Frauenzuschlages gilt Abschn. II Unterabschn. D Nr. 3 und 4 des Gem. RdSchr. v. 17. 11. 1956 (GMBI. S. 55, MinBlFin. S. 952) i. d. F. des RdSchr. d. BMI v. 8. 4. 1958 (GMBI. S. 157, MinBlFin. S. 494).

#### b. Höhe des Zuschlages

Sind die nach Buchst. a festgestellten Versorgungsbezüge des vergleichbaren deutschen Versorgungsempfängers höher als die bis zum 31. August 1957 gezahlten Versorgungsbezüge, so kann zu den bisher gewährten Versorgungsbezügen (einschl. der laufenden Zuwendung oder Ausgleichszulage) nach § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 G 131 ein Zuschlag bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden; sind sie niedriger, so sind die Bezüge in der bisherigen Höhe weiter zu gewähren.

#### c. Bewilligung des Zuschlages

Über die Bewilligung eines Zuschlages entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Dienststelle, sofern mit dem Zuschlag die Versorgungsbezüge eines vergleichbaren deutschen Versorgungsempfängers

- aa) der BesGr. A 11 bis einschl. A 3 c, A 2 c 2, A 2 c 1, A 2 b,
- bb) eines Berufssoldaten bis einschl. BesGr. A 1 a der Reichsbesoldungsordnung 1927 oder der entsprechenden Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung 1920 erreicht werden sollen oder sich Mindestversorgungsbezüge nach §§ 118 Abs. 1 Satz 3, 124 Satz 3, 127 Abs. 1 Satz 2 BBG ergeben.

In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des Bundesministers des Innern erforderlich.

Ein Zuschlag kann frühestens vom 1. September 1957 ab bewilligt werden. Auf Art. IX Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des G 131 v. 11. September 1957 (BGBI. I S. 1275) wird hingewiesen.

#### d. Berufsunteroffiziere

Bei ehemaligen Berufsunteroffizieren (Gagisten ohne Rangklasse, Berufsunteroffizieren und Längerdienden) und ihren Hinterbliebenen, die nach dem Erl. d. OKW v. 2. 12. 1941 — Nr. 2170/41 InFV Reichsvers. — (Fahringer Bd. II S. 189) laufende Zuwendungen bis zu den Sätzen nach dem Kapitulantenversorgungsgesetz erhielten (vgl. Anl. 2 zum RdSchr. v. 16. 5. 1955 — 24 812/1 Art. 131 — 4582/55 —) sind ab **1. April 1957** Versorgungsbezüge in Höhe der Sätze nach der Anlage zu Abschn. III des RdSchr. d. BMI v. 17. 11. 1953 (GMBI. S. 567, MinBlFin. S. 919) i. d. F. des Abschn. II des Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 22. 8. 1957 (GMBI. S. 422, MinBlFin. S. 1003) und in den Fällen des § 181 a BBG ab **1. September 1957** die Zuschläge dazu gem. § 64 Abs. 3 Satz 2 G 131 nach den Richtlinien v. 17. 1. 1958 (GMBI. S. 64, MinBlFin. S. 147) zu gewähren.

#### 4. Allgemein

- a. Bei der Ruhensberechnung (§§ 158, 160 BBG) sind als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren deutschen Versorgungsempfängers einzusetzen.
- b. Bei Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten (Berufssoldaten), der nach dem 31. August 1957 gestorben ist oder stirbt, bedarf es der Feststellung der Hinterbliebenenbezüge nach früherem österreichischem oder tschechoslowakischem Recht nicht; es kann unmittelbar von dem Ruhegehalt des vergleichbaren deutschen Versorgungsempfängers ausgegangen werden, wenn dieses der Versorgung nach Abschn. 3 Buchst. b zugrunde gelegt war."

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Die in den Richtlinien genannten RdSchr. d. BMI und BMF habe ich wie folgt bekanntgegeben:

- a. Das Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 17. 11. 1956 (GMBI. S. 556, MinBlFin. S. 952) mit meinem nicht veröffentlichten RdSchr. v. 10. 12. 1956 — B 3001 — 6761/IV/56.
- b. Das Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 16. 8. 1957 (GMBI. S. 416, MinBlFin. S. 995) mit meinem nicht veröffentlichten RdSchr. v. 20. 9. 1957 — B 3210 — 4357/IV/57.
- c. Das RdSchr. d. BMI v. 8. 4. 1958 (GMBI. S. 157, MinBlFin. S. 494) mit meinem nicht veröffentlichten RdSchr. v. 6. 5. 1958 — B 3211 — 1836/IV/58.

Auf die Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 5. 8. 1953 (GMBI. S. 477, MinBlFin. S. 838) u. v. 4. 2. 1954 (GMBI. S. 77, MinBlFin. S. 107) habe ich mit meinen RdErl. vom 19. 10. 1953 — B 3001 — 11 711/IV/53 (MBI. NW. S. 1870) u. 2. 3. 1954 — B 3001 — 2301/IV/54 (MBI. NW. S. 457) hingewiesen.

Das Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 21. 6. 1956 (GMBI. S. 315, MinBlFin. S. 608) betrifft nur ehem. Lehrkräfte. Der Kultusminister NW hat Abdruck erhalten.

Die RdSchr. d. BMI v. 17. 11. 1953 (GMBI. S. 567, MinBlFin. S. 919) u. 16. 5. 1955 — 24812/1 Art. 131 —

4582/55 sowie das Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 22. 8. 1957 (GMBI. S. 422, MinBlFin. S. 1003) und die Richtlinien zu § 64 Abs. 3 Satz 2 G 131 v. 17. 1. 1958 (GMBI. S. 64, MinBlFin. S. 147) betreffen nur ehemalige Berufssoldaten.

Für die Einholung der Zustimmung des Bundesministers des Innern zur Bewilligung eines Zuschlags (s. Abschn. 3 Buchst. c) ist das meinem nicht veröffentlichten RdSchr. v. 28. 2. 1955 — B 3001 — 744/IV/55 — als Anlage 9 beigelegte Muster unter entsprechender Änderung zu verwenden.

**Q. Zu § 71 b:**

Als „letztes früheres Arbeitseinkommen“ kann in der Regel nur der Betrag angesehen werden, der sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 ATO) und dem Tariflohn ergibt.

Ein über den Tariflohn hinausgehender Akkordlohn kann, auch wenn er längere Zeit hindurch bezogen worden ist, nicht berücksichtigt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, einen vertraglich zugesicherten Garantielohn an Stelle des niedrigeren Tariflohnes der Berechnung zugrunde zu legen.

**R. Zu §§ 77 a:**

In der früheren Tschechoslowakei war es üblich, daß Gemeinden mit schwacher Finanzkraft ihre Beamten bei Sozialversicherungsinstituten versicherten, um sich dadurch der späteren Pensionslast teilweise zu entledigen. Die Versicherungsbeiträge wurden ohne Beteiligung des Beamten von der Behörde gezahlt und die daraus erwachsende Rente auf die beamtenrechtliche Versorgung angerechnet.

Soweit diese Personen nunmehr Versorgungsbezüge aus ihrem früheren Beamtenverhältnis nach dem G 131 erhalten und außerdem unter Berücksichtigung der s. Z. von der Behörde geleisteten Versicherungsbeiträge nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz eine Rente aus der Sozialversicherung beziehen, sind die auf diese Versicherungszeiten entfallenden Rententeile in entsprechender Anwendung des § 77 a G 131 auf die Versorgungsbezüge nach dem G 131 anzurechnen.

**S. Zu § 82 Abs. 2:**

Nach meinem nicht veröffentlichten RdSchr. v. 28. 12. 1954 — B 3001 — 13 483/IV/54 sind bei der Übernahme eines Versorgungsfalles durch das nach § 82 Abs. 2 a. a. O. zuständige Land die seit dem 1. April 1951 gezahlten Versorgungsbezüge zu erstatten, soweit sie auch nach dem Recht des übernehmenden Landes zustehen. Die Erstattung von Beihilfen und Unterstützungen durch das nach § 82 Abs. 2 a. a. O. zuständige Land ist s. Z. nicht ausdrücklich geregelt worden.

Die Länder sind inzwischen übereingekommen, von einer Erstattung der Beihilfen und Unterstützungen allgemein abzusehen. Ich bitte daher, bei der Abgabe eines Versorgungsfalles die Erstattung der gezahlten Beihilfen und Unterstützungen nicht zu verlangen und im Falle der Übernahme eines Versorgungsfalles Beihilfen und Unterstützungen nicht zu erstatten.

**T. Zu § 84:**

Der Senator für Inneres in Berlin hat im Amtsblatt für Berlin Nr. 28 v. 30. Mai 1958 eine Übersicht über die am 8. Mai 1945 in Berlin vorhanden gewesenen Dienststellen und Versorgungskassen mit Einordnung ihrer früheren Bediensteten und Versorgungsberechtigten in Kap. I oder Kap. II G 131 bekanntgegeben. Das Amtsblatt für Berlin erscheint im Kulturbuch-

Verlag GmbH., Berlin W 30, Passauer Straße 4; Fernruf: 24 06 71; Preis des Amtsblattes Nr. 28 0,70 DM und Versandspesen.

Die Unterbringungs- und Versorgungsakten der Personen, die am 8. Mai 1945 bei einer im vorgenannten Amtsblatt mit „E“ bezeichneten Dienststelle tätig waren oder am 8. Mai 1945 von einer mit „E“ bezeichneten Dienststelle oder Versorgungskasse Versorgungsbezüge erhielten, sind, soweit nicht auf Grund meines nicht veröffentlichten RdSchr. v. 15. 9. 1953 — B 3030 — 9510/IV/53 — bereits geschehen, an den Senator für Inneres Berlin — II K —, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1, abzugeben. Die Versorgungsbezüge sind jedoch so lange weiterzuzahlen, bis die Zuständigkeit des Landes Berlin bestätigt und der Zeitpunkt der Übernahme der laufenden Zahlung mitgeteilt worden ist.

Die für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis zur Zahlungsaufnahme durch das Land Berlin aus Bundesmitteln nach Kap. I G 131 gezahlten Versorgungsbezüge werden vom Land Berlin in der Höhe erstattet, in der sie den Versorgungsempfängern nach dem Recht des Landes Berlin zustanden. Soweit die ab 1. Oktober 1951 nach Kap. I G 131 weitergeleisteten Zahlungen höher waren als die den Versorgungsempfängern nach dem Recht des Landes Berlin zustehenden Bezüge, bin ich aus Billigkeitsgründen damit einverstanden, daß die Unterschiedsbeträge in Ausgabe belassen werden.

Die bis zum 30. September 1951 gezahlten Bezüge sind zu Recht aus Bundesmitteln gezahlt worden, weil diese Personen bis zum 30. September 1951 zum Personenkreis des Kap. I G 131 gehörten. Eine Erstattung der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Bezüge durch das Land Berlin kann daher nicht in Betracht kommen; es bedarf auch keiner Verfügung, daß sie in Ausgabe zu belassen sind.

Die an den Senator für Inneres Berlin — II K — zu richtende Erstattungsforderung ist erst dann zu übersenden, wenn im Einzelfall die Zuständigkeit des Landes Berlin bestätigt und die laufende Zahlung aufgenommen worden ist.

Mein nicht veröffentlichtes RdSchr. v. 15. 9. 1953 — B 3030 — 9510/IV/53 — ist damit überholt.

## II.

### Hinweise zur Anwendung des BBesG

**Zu § 48:**

Der besondere Zuschlag nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 steht nicht nur den „echten“ Bundesbeamten zu, sondern ist auch der Berechnung der Versorgungsbezüge der unter Kap. I G 131 fallenden Versorgungsempfänger zu grunde zu legen.

In dem meinem nicht veröffentlichten RdSchr. v. 2. September 1957 — B 3222 — 4411/IV/57 — beigelegten Vordruck für die Umrechnung der Versorgungsbezüge nach dem G 131 ist der besondere Zuschlag daher ausdrücklich erwähnt.

## III.

### Allgemeine Hinweise

**A. Allgemeines Kriegsfolgengesetz:**

Nach § 99 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes — AKG — v. 5. November 1957 (BGBI. I S. 1747) gelten die vor dem 8. Mai 1945 ausgeschiedenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die von den in § 1 Abs. 1 AKG genannten Rechtsträgern nach den im

Zeitpunkt ihres Ausscheidens geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze für die Zeit ihrer versicherungsfreien Beschäftigung nachzuversichern waren und nicht nachversichert worden sind, für diese Zeit als nachversichert, wenn sie nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften für die Zeit als nachversichert gelten. Die Feststellung nach § 99 Abs. 1 AKG trifft gem. § 99 Abs. 9 AKG die Stelle, die nach dem G 131 zuständig sein würde, wenn das Dienstverhältnis bis zum 8. Mai 1945 fortgesetzt worden wäre.

Bis zum Erlaß von allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu § 99 AKG sind für das Verfahren die VV Nr. 9 ff. zu § 72 G 131 sinngemäß und mit der Maßgabe anzuwenden, daß in VV Nr. 13 an die Stelle von § 72 Abs. 6 G 131 § 99 Abs. 5 AKG und an die Stelle von § 72 Abs. 7 G 131 § 99 Abs. 6 und 7 AKG treten. Die Formblätter 1 und 2 (Anl. III und IV der VV) sind nach entsprechender Berichtigung zu verwenden.

**B. Ehemalige Angestellte der Baron Rothschild'schen Güterdirektion, Schillersdorf-Beneschau/Sudetenland:**

Soweit an ehemalige Angestellte der Baron Rothschild'schen Güterdirektion oder deren Hinterbliebene bisher in irriger Anwendung des Gesetzes zu Art. 131 GG Zahlungen bis zur Gewährung von Leistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz v. 5. November 1957 — (BGBl. I S. 1747 — AKG —) geleistet worden sind, sind die Empfänger aufzufordern, nunmehr ihre Ansprüche nach § 5 AKG binnen einer angemessenen Frist bei der nach § 27 AKG zuständigen Oberfinanzdirektion anzumelden. Dabei ist den Personen aufzugeben, bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, daß sie bereits Zahlungen nach dem G 131 erhalten. Bei der Überleitung der Versorgungsfälle und Einstellung der Zahlungen nach dem G 131 ist sicherzustellen, daß in den Zahlungen keine Unterbrechungen eintreten. Die bisherigen Zahlungen sind auf künftige Zahlungen nach dem AKG anzurechnen.

## Anlage zu Abschnitt I Buchstabe B

## Muster für die Erstattungsliste:

....., den ..... 195.....  
(Anfordernde Dienststelle)

Betrifft: Erstattung von Trennungentschädigung und Umzugskostenersatz für Beamte z. Wv. oder diesen gleichgestellte Personen für die Zeit vom ..... bis .....

Bezug: RdErl. d. Finanzministers vom 26. 8. 1958 (MBI. NW. S. 2205).

| Lfd.<br>Nr. | Name,<br>Vorname | Wohnort | Dienststelle<br>am 8. Mai 1945 | Über-<br>wachungs-<br>liste<br>Nr. ....<br>(MBI. NW.<br>1951 S. 701) | Erstattungsfähiger<br>Betrag       |                                    |                      | Bemer-<br>kungen |
|-------------|------------------|---------|--------------------------------|--|------------------------------------|------------------------------------|----------------------|------------------|
|             |                  |         |                                |  | Tren-<br>nungs-<br>entschdg.<br>DM | Umzugs-<br>kosten-<br>ersatz<br>DM | Ins-<br>gesamt<br>DM |                  |
|             |                  |         |                                |  |                                    |                                    |                      |                  |

Die in dem o. a. RdErl. geforderten Voraussetzungen für die Erstattung von Trennungentschädigung und Umzugskostenersatz sind erfüllt!

Festgestellt!

Sachlich richtig!

.....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Dienststellenleiter oder Vertreter)

— MBI. NW. 1958 S. 2205.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertezeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.